



Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW) vom 27. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Zweck der Jugend-Feuerwehren (JFW).....	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Formationen	2
4. Leiter und Leiterteam	2
5. Mitglieder.....	3
6. Aufgabenteilung	3
7. Versicherungsschutz.....	3
8. Unfallverhütung / Gesundheitsvorsorge.....	4
9. Wettbewerbe	4
10. Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen	4

(Sprachlich verwenden wir die männliche Form; stets sind beide Geschlechter gemeint!)

1. Ziele und Zweck der Jugend-Feuerwehren (JFW)

Leitsatz:

Eine attraktive Feuerwehrausbildung fördert die Persönlichkeitsbildung!

- 1.1 Die JFW will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Freizeitgestaltung anbieten.
- 1.2 Im Vordergrund stehen folgende Ziele und Inhalte:
Der Jugendliche soll:
 - a) die eigene **Persönlichkeit** bewusst kennen lernen;
 - b) **Teamgeist** und Feuerwehrgemeinschaft erfahren;
 - c) **Verantwortung** übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material)
 - d) sich **körperlich** in der freien Natur **betätigen**;
 - e) im Feuerwehrbereich **praktische Fähigkeiten** lernen und **handwerkliches Geschick entwickeln**;
 - f) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (**Nachwuchsförderung**).

2. Rechtliche Grundlagen

Feuerwehr und Feuerschutzgesetzte der Kantone und der Reglemente der Gemeinden.

3. Formationen

- 3.1 Formationen der JFW können kommunal oder regional gebildet werden.
- 3.2 Die Formationen sind administrativ an eine bestehende Feuerwehr oder an eine regionale oder kantonale, anerkannte Organisation anzugliedern.
- 3.3 Die Formationen werden von einem Jugendfeuerwehrleiter (JFWL) geführt; dieser ist im Regelfall aktiver Kaderangehöriger und untersteht dem entsprechenden Feuerwehr-Kommando oder der regionalen oder kantonalen anerkannten Organisation.

4. Leiter und Leiterteam

4.1 Leiter

Der Leiter der Jugendfeuerwehr verfügt über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich Jugendarbeit (z.B.: J+S-Leiter, Pfadi / Jungwacht; Kurs JFWL des SFV usw.).

4.2 Ausbilder und Betreuer

Ausbilder und Betreuer sind im Bereich Jugendarbeit erfahrene Personen.

5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder bei den Jugendfeuerwehren sind in der Regel Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Werden Jüngere in die Formationen aufgenommen, ist das Ausbildungsprogramm entsprechend anzupassen.
- 5.2 Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt sein.
- 5.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Leiter/das Leiterteam. Der Entscheid ist verbindlich.
- 5.4 Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- 5.5 Der unterstützende Einsatz der JFW anlässlich von Veranstaltungen, zum Beispiel im Verkehrsdienst, ist erlaubt und erwünscht für den Fall, dass die zuständigen Behörden informiert und einverstanden sind. Ausbildungsstand und Alter sind jeweils zu berücksichtigen.

6. Aufgabenteilung

6.1 Stufe Kanton

Die Leiter der Jugendfeuerwehren (JFWL) sind mindestens einmal pro Jahr zu einem Erfahrungsaustausch einzuladen.
Die Kantone – mit JFW - bestimmen gegenüber dem SFV einen Ansprechpartner.

6.2 Stufe SFV

Der SFV:

- organisiert und leitet die Aus- und Weiterbildung für die JFWL;
- informiert die Ansprechpartner der Kantone;
- stellt eine digitale Plattform zur Verfügung, die Ausbildungsprogramme / Lektionen enthält und mögliche Themen für Aktivitäten und Anlässe zusammenfasst;
- informiert mittels der Feuerwehr-Zeitung über die Aktivitäten der JFW;
- koordiniert und unterhält Kontakte zu internationalen Feuerwehreinstitutionen und koordiniert die Teilnahme von JFW an internationalen Anlässen.

7. Versicherungsschutz

- 7.1 Vor der Aufnahme in die JFW hat der JFWL abzuklären und sicherzustellen, dass der JFW-Anwärter gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.
- 7.2 Der SFV versichert die AdJFW für die Risiken von Tod und Invalidität bei Bedarf und auf Anfrage gemäss seinen Bestimmungen.

8. Unfallverhütung / Gesundheitsvorsorge

- 8.1 Alle relevanten gültigen Sicherheitsvorschriften (SUVA, SFV, BfU usw.) sind strikte einzuhalten.
- 8.2 Die Verantwortung trägt der JFWL.
- 8.3 Bei Wettbewerben und praktischer Ausbildung im Gelände und an Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.

9. Wettbewerbe

- 9.1 Neben den standardisierten Wettbewerben des CTIF unterstützt der SFV freie Jugendfeuerwehrwettbewerbe; diese müssen feuerwehrtechnisch und spielerisch ausgewogen sein.
- 9.2 Der SFV koordiniert die „Nationalen Ausscheidungen“ für die CTIF-Wettbewerbe.
- 9.3 Um den Informations- und Erfahrungsaustausch sicher zu stellen, delegiert der SFV in der Regel einen Vertreter pro Landesteil an wichtige nationale und internationale Veranstaltungen.

10. Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen

- 10.1 Die AdJFW sind zweckmässig und den gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechend auszurüsten.
- 10.2 Der SFV entwickelt für alle JFW einen einheitlichen Badge, der mit kommunalen und/oder kantonalen Logo-Elementen ergänzt werden kann.
- 10.3 Der SFV bietet für die AdJFW einheitliche Leistungsabzeichen an. Für die Abgabe der Abzeichen ist der Kanton zuständig.
- 10.4 Der SFV besitzt eine CTIF-Wettbewerbsanlage und stellt diese für Trainings, Ausscheidungen und Wettbewerbe zur Verfügung.

Die vorliegenden Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW) wurden anlässlich der Sitzung vom 27. Januar 2006 durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Feuerwehrverbandes genehmigt.

Gümligen, 27. Januar 2006

Der Zentralpräsident des SFV



Laurent Wehrli

Der Geschäftsführer SFV



Robert Schmidli